



Kulturlandschaft, Landschaftsgestaltung und Landschaftsentwicklung (M323c)

Österreichisches Programm für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2007 – 2013

STUDIEN UND KONZEPTE

Ziel dieser Maßnahme ist die Förderung von naturschutzfachlichen Studien, Konzepten, Untersuchungen, Grundlagenarbeiten und Managementplänen in

- a) landesrechtlich geschützten Gebieten
- b) in Lebensräumen der Anänge I, II und IV der der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (RL 92/43/EWG)
- c) in Lebensräumen von Arten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie (RL 79/409/EWG)
- d) sonstigen Gebieten von hohem Naturwert (mit Bestätigung der Naturschutzbehörde)

Förderbare Kosten:

- naturschutzfachliche Studien, Konzepte, Untersuchungen, Grundlagenerhebungen und Managementpläne soweit diese die unter a) bis d) angeführten Ziele betreffen

Förderhöhe:

- abhängig vom Umfang betroffener Schutzziele (ca. 50-100%)

BIOTOPSCHUTZ UND BIOTOPENTWICKLUNGSPROJEKTE

Gemeinde-Schutzgebiete

Ziel ist die Einrichtung von kleinräumigen Schutzgebieten im lokalen Verwaltungsbereich von Gemeinden zur langfristigen Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume für bedrohte Tier- und Pflanzenarten.

Die Einrichtung von Schutzgebieten im Verantwortungsbereich von Gemeinden ist in der Anfangsphase oft mit höheren Kosten insbesondere für Planung, Renaturierung, Besucherinformation und Pflege verbunden. Dieser anfängliche Kostenaufwand ist trotz geringer Kosten für die laufende Erhaltung oft ein Hindernis für deren Einrichtung.

Formelle Voraussetzung für die Förderung ist die Ausweisung des Gebietes als „Grünland-Biotop“ im Rahmen des örtlichen Flächenwidmungsplans.

Förderbare Kosten:

- Planungskosten (Pflegekzept, Managementplan)
- Kosten für die Revitalisierung (z.B. Entbuschung von Trockrasen, Mähen verbrachten Wiesen, Roden von Robinien, Entrümpelung, Aushub verlandeter Gewässer)
- Planung und Ausführung von Informationseinrichtungen und anderen bewusstseinsbildenden Maßnahmen (Info-Systeme, Broschüren, Führungen etc.)
- Kosten für den Erwerb des Nutzungsrechts (Pacht) oder Kosten für den Grunderwerb sind nicht förderbar
- Maximale Fördersumme: Euro 20.000,-- pro Gebiet

Art und Ausmaß der Förderung

Zuschuss im Ausmaß von 80% der förderbaren Kosten.

Sonstige Gebiete

Ziel dieses Projekt-Typs sind Maßnahmen zum Schutz und zur Renaturierung von naturschutzfachlich wertvollen Lebensräumen und Habitaten für bedrohte Tier- und Pflanzenarten. Insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten gemäß der Vogelschutz-Richtlinie (RL 79/409/EWG) und Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (RL 92/43/EWG).

Förderbare Kosten:

- Kosten für den Schutz und die Bewahrung sowie Revitalisierung und Pflege naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume und Habitats für bedrohte Tier- und Pflanzenarten.
- Nicht förderbar sind Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen soweit diese im Rahmen anderer Förderprogramme insbesondere ÖPUL und Kulturland-schaftsprogramm Burgenland (Landschaftspflegefonds) gefördert werden können.

Förderhöhe:

Je nach naturschutzfachlicher Wertigkeit (Gefährungsgrad, Schutz-Priorität) der betroffenen Lebensräume und Arten bis zu 100%

SCHUTZGEBIETSMANAGEMENT

Ziel ist die Förderung der Gebietsbetreuung von landesrechtlich geschützten Gebieten

Förderbare Kosten:

- sämtliche Personal- und Sachkosten im Zusammenhang mit der Gebietsbetreuung

Förderhöhe:

- bis zu 100%

NATURTOURISTISCHE PROJEKTE

Ziel ist die Förderung des Naturtourismus

Förderbare Kosten:

- Besucherleitsysteme (Lenkung von Besuchern in sensiblen Gebieten)
- Informationseinrichtungen (Pulte, Tafeln, Beobachtungswarten, Aussichts-plattformen, Naturlehrpfade, Installationen zur Wissensvermittlung etc.)
- Naturtouristische Exkursionen, Führungen, Veranstaltungen
- nicht gefördert werden die Errichtung, Renovierung, Ausstattung oder Adaptierung von Gebäuden u.a. baulicher Anlagen

Förderhöhe:

- bis zu 50%

BEWUSSTSEINSBILDENDE MAßNAHMEN

Ziel: Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung (der Bevölkerung und nicht primär von Touristen) für Themen des Naturschutzes sowie naturschutzpädagogische Maßnahmen und Projekte.

Förderbare Kosten:

- Exkursionen, Führungen, Wanderungen, Vorträge, Veranstaltungen
- Publikationen und sonstige Materialien zu Themen des Naturschutzes (Broschüren, Folder, Zeitschriften, Internetseiten etc).

Förderhöhe:

- lokale und regionale Projekte bis zu 75%
- landesweite Projekte, naturschutzpädagogische Projekte sowie innovative Pilotprojekte bis zu 100%

FÖRDERUNGSWERBER:

• Bewirtschafteter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe:

- o Natürliche Personen
- o juristische Personen und Personengemeinschaften, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt

mit Niederlassung in Österreich, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften.

Sonstige Förderwerber:

- o Natürliche Personen
- o Juristische Personen und Personenvereinigungen, insbesondere Gemeinschaften gemäß Flurverfassungsgesetz, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt

mit Niederlassung in Österreich.

Herausgeber:

Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5N – Anlagenrecht, Umweltschutz und Verkehr 1, 7000 Eisenstadt
Auskunft: Mag. Anton Koo, Tel. 02682 600 2810, anton.koo@bgld.gv.at